

**4113/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 04.09.2002**

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Genossinnen haben am 11.07.2002 unter der Nr. 4170/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aus- schreibung der Funktion des Leiters der Bundespolizeidirektion Klagenfurt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die Funktion des Leiters der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wurde bisher nicht neu besetzt.

**Frage 2 und 4:**

Es gibt keine Rechtsvorschrift, wonach die Funktion des Leiters der Bundespolizeidirektion Klagenfurt mit 1. April 2002 zu besetzen ist.

**Frage 3:**

Wann die Besetzung dieser Funktion erfolgen wird kann ich derzeit noch nicht konkret sagen. Die Betrauung wird mit dem Bewerber erfolgen von dem nach § 4 Absatz 3 des BDG 1979 aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen wird.